



Schutz für die Menschen **FEUERBESCHAU** Sicherheit für die Menschen



Schutz für die Menschen **FEUERBESCHAU** Sicherheit für die Menschen

Sehr geehrte NiederösterreicherInnen!



Die regelmäßige Feuerbeschau durch die NC-RauchfangkehrermeisterInnen als Sachwerständige ist ein wichti-ger Beitrag für den Schutz und die Sicherheit der Menschen in unserem Land.

Oftmals sind es unentdeckte Gefahren, die im gewohnten Lebensraum unbeachtet und unbewusst schlummern, aber zu großen Risiken werden können.

Die Experten der Feuerbeschau sind dafür ausgebildet, diese Gefahrenquellen zu erkennen und im Anschluss daran gemeinsam mit den Menschen vor Ort Lösungswege aufzuzeigen.

Die Feuerbeschau schützt nicht nur Sie, Ihre Familie und Ihr Eigentum, sondern auch benachbarte Gebäude vor übergreifenden Gefahren und ist damit ein wichtiger Beitrag für ein sicheres Leben in Niederösterreich.

Schutz für die Menschen -Sicherheit für die Menschen Die Feuerbeschau in Niederösterreich

Dr. Stephan Pernkopf NÖ-Umweltlandesrat

Impressum / für den Inhalt verantwortlich: Landesinnungsmeister der NÖ Bauchlängsehrer Peter Engelbrechtsmüller Gruppe Feuerwehrwesen – Leitung 8fkm. Ernst Schinnerl www.rauchlängsehrer.org

1. Was ist die feuerpolizeiliche Beschau	4
2. Sinn der feuerpolizeilichen Beschau	4
3. Rechtsgrundlagen	4
4. Was geschieht bei der Beschau	5
4.1 Beschau aller Baulichkeiten	5
4.2 Beschau im Freien	5
4.3 Beschau aller Baulichkeiten	5
4.3.1 Beschau am Dachboden	5
4.3.2 Beschau der Wohnung	7
4.3.3 Beschau im Keller, im Treppenhaus und in	
den Gängen	8
4.3.4 Beschau im Heizraum und Aufstellungsraum	
von Feuerstätten, Brennstofflager	8/9
4.3.5 Beschau in der Garage	10
5. Zusätzlich in der Landwirtschaft	11
5.1 Nebengebäude	11
5.2 Lagerungen außerhalb des Gebäudes	11
6. Zusätzlich in Gewerbe, Handwerk und Industrie	11
7. Welche Unterlagen sind bereit zu halten	11
8. Wer hilft und gibt Auskunft	11





1. Was ist die feuerpolizeiliche Beschau

Eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte, gesetz-lich vorgeschriebene Überprüfung der Bauwerke auf Brandsicherheit, Gefahrenstellen und Brandrisiken, sowie der Rettungs- und Brandbekämpfungsmöglichkeiten.

2. Sinn der feuerpolizeilichen Beschau

2. Sinn der feuerpolizeillichen Beschau Ein nach Fertigstellung sicheres Bauwerk wird im Laufe der Zeit durch das Nutzen und Bewohnen verändert. Durch sogenannte Betriebsblindheit und Gewohnheit können daher ungewollt: Sicherheitsrisiken entstehen. Um diese aufzuzeigen und zu beseitigen kommt die feuerpolizeilliche Beschau in regelpräßigen Abständern in die Objekte und hilft so den Nutzern der Objekte durch Feststellung der Risiken und fankundige Beratung wie-derum ein sicheres Objekt zu erhalten.

3. Rechtsgrundlagen

3. Rechtsgrundlagen
Die zuständigen Rauchfangkehrermeisterlnnen sind auf
Grund des NO Feuerwehrgesetzes (NO FG) § 19 und § 20
verpflichtet die feuerpolizeilliche Beschau in regelmäßigen
Abständen falle 10 Jahre) durchzuführen. Zuständig ist
jener Meister, der mit der Währnehmung der Aufgaben
gemäß § 13 NO FG (sehrerveflichtung) beauftragt wurde.
Das bedeutet, dass ein gesonderter Auftrag der Gemeinde als Träger der öntlichen Feuerpolizei zur Durchführung
nicht erforderlich ist. Der Rauchfangkehrermeister hat
selbstätätig und eigenverantwortlich für die Gemeinde die
feuerpolizeilliche Beschau zu phanen, zu organisieren und
durchzuführen.

durchzulführen. Die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bauwerke einschließlich Nebengebäude. Bauwerke sind gemäß § 4.2.3 der M. Bauordnung 1956 alle Objekte, deren fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und die mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Im Zuge der feuerpolizeilichen Beschau ist zu prüfen, ob Mängel vorliegen, welche die Brandsicherheit gefährden können.

4. Was geschieht bei der Beschau

4.1 Beschau aller Bauwerke

Das heißt auch alle zum Objekt gehörenden Nebengebäude und Lagerflächen.

- Züfahren und Aufstellflächen für die Feuenwehr
 Löschwassersituation
 Brandabschnittsbildung
 Srennbare Lagerung Gefahr der Brandübertragung auch auf Nachbarobjekte
 Bitzschutz, Antennenanlagen

- Fangköpfe
 Hinweiszeichen für Brandschutz
 Öffnungen in der Dachfläche und Gebäudeaußenhülle

4.3 Beschau aller Baulichkeiten



Fänge Sicherheitsabstände:

· Kehrtürchen zu brennbaren Bauteilen allseitig

Kentruchen zu bernonzen Bauteilen allseing 50cm entfemt, oder 25cm bei Verkleidung der Bauteile mit z. B. Gipskartonplatten El30 (F30). 5cm vom Fangmauerwerk zu tragenden Holzbauteilen Vor Kehtfürchen unbrennbarer Belag mind. 60cm seitlich und vor Türchen. Baulicher Zustand der Rauchfänge, Kehtfürchen usw.

- Sreier Zugang zu Kehrtürchen, Dachbodenfenster (müssen verschließbar sein – Intakte Verglasung) und Ausstiegen Einstiegs- bzw. Einschauöffnungen in Spitz-und Seitenböden brandhemmend El30-C (T30)





- Lagerungen:
 Was darf nicht auf Dachböden gelagert werden:
 Leicht entzündbare Stoffe (z. B. Papier, Holzwolle,
 Textillen, Brennstoffe)
 Brennbare Flüssigkeiten, Gasbehälter
 Zündschlagfähige Stoffe Sprengstoffe
 Schwer losshare Stoffe
 Übermäßig und ungeordnete Lagerung (Gerümpel,
 Güter die die Brandbekämpfung erschweren)
 Brennstoffe
 Ausgenommen in der Landwirtschaft sind Erntegüter



Öffnungen in Dachgeschoßdecken und aus dem Dachboden:

- Verschließbar mit EBDC (T30) - Türen oder Verschlüssen (brandhermend, z. B. Altbestand vor 1976 Blechtüren, Holztüren und Türstöcke mit Blechverkleidung auf der Dachbodenseite) Absturzsicherungen (Geländer Im hoch), berifft nicht den Brandschutz, nur die Einsatzkräfte, Brandabschnittsbildung

Lüftungsleitungen:

- Lüftungsleitungen:
 Führung im und über Dach
 Bei Lüftungsleitungen die erforderlichen
 Brandschutzmaßnahmen zur Vermeidung von
 Brandüberrzgung (z. B. Brandschutzverkleidungen,
 Brandschutzmanschetten, Klappen etc.)

Ausnahme: Kanalstrangentlüftungenkönnen aus brennbarern Material ausgeführt werden. Diese müs-sen jedoch wie alle anderen Lüftungsleitungen über Dach geführt werden.

4.3.2 Beschau der Wohnung

- 4.3.2 Beschau der Wohnung
 Feuerstätten:

 Sicherheitsabstände zu brennbaren
 Tiellen wie nichtbrennbarer Bodenbelag
 unter und vor der Feuerstätte
 (Vorlagelech)

 Sicherheitsabstände der Rauchrohre zu
 brennbaren Tellen

 Fehleinmündungen

 Sicherheitsabstände von Brennstofflagerungen

 Zustand der Feuerstätte (Ofen, Herd usw.)

 Zustand Verbindungstück (Rauchrohre)

 Zustand von nicht berutzten Anschlussstellen
 (Mauerkapsel)

 Lage und Zustand von Putztürchen (unteres Türchen)

- Lagerungen:

 Von brennbaren Hüssigkeiten

 Von Hüssiggasfläschen mäx 15kg pro Wohneinheit
 Hässiggasfläschen mäx 15kg pro Wohneinheit
 Hässiggasfläger Hinweisschild

 Übermäßige Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe
 wie Papier, Textilien usw.

 Aschelagerung in brennbaren Behältern





